

**17996/AB**  
Bundesministerium vom 15.07.2024 zu 18508/J (XXVII. GP)  
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
[sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)

Johannes Rauch  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.418.507

Wien, 11.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18508/J der Abgeordneten Christian Drobis, Genossinnen und Genossen betreffend Shrinkflation** wie folgt:

**Fragen 1 bis 4:**

- *Wurden bereits Maßnahmen gesetzt, um die Novellierung des Preisauszeichnungsgesetzes (BGB/ 14611992), insbesondere § 10a, die eine deutliche Sicht- und Lesbarkeit des Preises je Maßeinheit (Grundpreis) auszeichnet?*
  - a. *Wann ist mit der Rechtsnorm zu rechnen?*
  - b. *Wenn der Normsetzungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, wann ist damit zu rechnen und in welchem Stadium befindet sich dieser? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
  - c. *Wenn nein, warum nicht? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
- *Wurden bereits Vorkehrungen hinsichtlich einer entsprechenden, ergänzenden Verordnung auf Basis des Maß- und Eichgesetzes vorgenommen?*
  - a. *Wann ist mit der Rechtsnorm zu rechnen?*

- b. *Wenn der Normsetzungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, wann ist damit zu rechnen und in welchem Stadium befindet sich dieser? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
  - c. *Wenn nein, warum nicht? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
- *Wurden bereits Aktivitäten gesetzt, um das Verhältnis von Füllmenge und Luftanteil eindeutig festzulegen?*
  - a. *Wann ist mit der Rechtsnorm zu rechnen?*
  - b. *Wenn der Normsetzungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, wann ist damit zu rechnen und in welchem Stadium befindet sich dieser? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
  - c. *Wenn nein, warum nicht? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
- *Wurden Vorkehrungen für eine Norm gesetzt, damit künftig eine verpflichtende Kennzeichnung der Änderung der Füllmenge durch die Erzeuger:innen auf der Vorderseite der Produktverpackung erfolgt?*
  - a. *Wann ist mit der Rechtsnorm zu rechnen?*
  - b. *Wenn der Normsetzungsprozess noch nicht abgeschlossen ist, wann ist damit zu rechnen und in welchem Stadium befindet sich dieser? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
  - c. *Wenn nein, warum nicht? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass der Nationalrat eine Entschließung zu der in der Anfrage problematisierten Thematik der Shrinkflation gefasst hat (362/E), welche für die Beantwortung dieser Anfrage relevanter erscheint als die in der Anfrage zitierte Entschließung zu Produktsicherheit (363/E).

In der Entschließung zur Prüfung möglicher Maßnahmen gegen potentielle Irreführung im Zusammenhang mit Verpackungsfüllmengen (362/E) richtet sich federführend an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Auch für die Novellierung der in der Anfrage genannten Rechtsmaterien ist nach den Vorgaben des Bundesministeriengesetzes der Wirtschaftsminister zuständig.

Nach Maßgabe der Entschließung wurden vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz rasch verfügbare Daten im Zusammenhang mit Shrinkflation an das BMAW übermittelt. Vom Wirtschaftsministerium wurde mein Haus auf

kürzlich erfolgte Nachfrage zum Stand der Arbeiten informiert, dass Ausmaß und Gründe dieser Problematik erhoben werden und man auf mein Ressort zukommen werde, sobald diese Arbeiten weiter fortgeschritten sind.

**Frage 5:**

- *Wurde abgeklärt, ob es sich bei Shrinkflation nicht um eine irreführende Geschäftspraxis handelt?*

*Wenn dem so ist:*

- a. Welche Schritte wurden gesetzt und wann? (Es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
- b. Welche Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung wurden geführt, um entsprechende Normsetzungen zu veranlassen? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*

*Wenn dem nicht so ist:*

- a. Wie erfolgte diese Abklärung, wann und mit wem? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten).*
- b. Waren verschiedene Ressorts und Abteilungen beteiligt? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten).*
  - i. Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt? (auch hier bitte um eine detaillierte Antwort).*
- c. Wenn nein, warum wurde davon Abstand genommen? (auch hier bitte, um eine detaillierte Antwort).*

Die als Shrinkflation bezeichnete Vorgangsweise, Füllmengen bei gleicher oder geringfügig verringelter Verpackungsgröße zu reduzieren, ist nicht an sich verboten, sie ist allerdings im Einzelfall am Irreführungsverbot des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zu messen. Eine Klärung für konkrete Anlassfälle bzw. Produktaufmachungen ist anhand der unabhängigen Gerichte mittels eines Verfahrens nach dem UWG herbeizuführen.

Dementsprechend hat mein Haus den Verein für Konsumenteninformation (VKI) mit einem Klagsschwerpunkt beauftragt und der VKI bereits vergangenes Jahr eine entsprechende Klage eingebbracht. Diese hat ein Produkt eines großen Markenartikelherstellers zum Inhalt und ist auf das Irreführungsverbot nach § 2 UWG gestützt. Ein Urteil zu diesem Verfahren –

und damit eine erste Richtschnur für die offenen Fragestellungen – wird noch heuer erwartet.

Die Prüfung weiterer Fälle wurde vom VKI durchgeführt und eine weitere Klagseinbringung steht unmittelbar bevor; ich ersuche aus prozesstaktischen Gründen um Verständnis, hier nicht weiter in Details eingehen zu können. Der VKI wird jedoch über entsprechende Entscheidungen wie üblich zeitnah auf der auch von meinem Haus finanzierten Seite [www.verbraucherrecht.at](http://www.verbraucherrecht.at) informieren.

Ergänzend sei angemerkt, dass zwischenzeitlich in Deutschland ein erstes Urteil zur Shrinkflation-Thematik veröffentlicht wurde: In dem von der Verbraucherzentrale Hamburg geführten Verfahren wurde die Irreführungseignung einer Produktaufmachung zwar grundsätzlich bejaht, diese allerdings nur innerhalb einer „Umstellungsphase von 3 Monaten“ als relevant angesehen (s LG Hamburg, 13. 02. 2024, 406 HKO 121/22).

#### **Frage 6:**

- *Wurden wettbewerbsrechtliche Fragen abgeklärt, wie z.B., dass der Eindruck vermittelt wird, dass das Produkt gegenüber Konkurrenzprodukten besser (billiger) ist?*

*Wenn dem so ist:*

- Welche Schritte wurden gesetzt und wann? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
- Welche Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung wurden geführt, um entsprechende Normsetzungen zu veranlassen? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*

*Wenn dem nicht so ist:*

- Wie erfolgte diese Abklärung, wann und mit wem? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten).*
- Waren verschiedene Ressorts und Abteilungen beteiligt? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten).*
  - Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt? (auch hier bitte um eine detaillierte Antwort).*
- Wenn nein, warum wurde davon Abstand genommen? (auch hier bitte, um eine detaillierte Antwort).*

Zu dem in dieser Frage angesprochenen Aspekt der vergleichenden Werbung ist auszuführen, dass vergleichende Werbung ebenfalls an den Parametern der allgemeinen Irreführung zu messen ist, insofern ist auf die Antwort zu Frage 5 zu verweisen.

Die Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Shrinkflation sind vielfältig; Aspekte der vergleichenden Werbung stehen aktuell nicht im Fokus der Eingaben von Verbraucher:innen im Rahmen des vom BMSGPK geförderten „Lebensmittelcheck“ des VKI.

**Frage 7:**

- *Wurden vertragsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Shrinkflation abgeklärt, wie unter anderem ob es sich nicht um eine Täuschung der Konsumentinnen und damit um einen Vertragsbruch handelt?*

Wenn dem so ist:

- a. Welche Schritte wurden gesetzt und wann? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*
- b. Welche Verhandlungen innerhalb der Bundesregierung wurden geführt, um entsprechende Normsetzungen zu veranlassen? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten.)*

Wenn dem nicht so ist:

- a. Wie erfolgte diese Abklärung, wann und mit wem? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten).*
- b. Waren verschiedene Ressorts und Abteilungen beteiligt? (es wäre demokratiepolitisch erstrebenswert eine detaillierte Antwort zu erhalten).*
  - i. Wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt? (auch hier bitte um eine detaillierte Antwort).*

*c. Wenn nein, warum wurde davon Abstand genommen? (auch hier bitte, um eine detaillierte Antwort).*

Vertragsrechtliche Aspekte sind stets im individuellen Einzelfall zu beurteilen, weshalb hier keine pauschale Auseinandersetzung im Zusammenhang mit Shrinkflation erfolgte. Eine vertragsrechtliche Irrtumsanfechtung aufgrund einer Täuschung, wie in der Anfrage genannt, scheint für Shrinkflation-Fälle im Regelfall rechtlich schwer argumentierbar zu sein.

**Frage 8:**

- Da es sich bei Shrinkflation nicht um ein Kavaliersdelikt handelt, wie dringlich würden sie eine lenkungspolitische Gegenmaßnahme als Verantwortlicher einstufen?*

Wie bereits in der Beantwortung zur Frage 1 bis 4 hingewiesen wurde, liegen die legistischen Zuständigkeiten beim Bundesminister für Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Als Konsument:innenschutzminister ist mir die Beendigung dieser Praxis aber ein großes Anliegen, weshalb ich die mir zur Verfügung stehenden Mittel ergriffen habe.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

